

Praxisleitfaden zur staatlichen Rückkehrberatung des Landes Hessen

– FAQ für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Flüchtlingsarbeit –

Problemaufriss

Ende März 2017 hat das Hessische Innenministerium bekannt gegeben, dass das Land Hessen ein eigenes Rückkehrberatungsangebot für Flüchtlinge einführt. Ziel der staatlichen Rückkehrberatung ist es, möglichst viele Geflüchtete über die sogenannte freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland zu informieren.¹

Seither hat sich eine unterschiedliche Umsetzungspraxis dieser Rückkehrberatung in den einzelnen hessischen Gebietskörperschaften etabliert.

Sowohl die offiziellen Schreiben als auch mündliche Aussagen zu diesem Beratungsangebot sind dazu geeignet, die angesprochenen Geflüchteten wie auch haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Flüchtlingsarbeit massiv zu verunsichern; insbesondere im Hinblick auf die Fragen der rechtlichen Verpflichtung zur Terminwahrnehmung und zu möglichen negativen Konsequenzen bei Nicht-Teilnahme.

Intention des Praxisleitfadens

Der vorliegende „Praxisleitfaden zur staatlichen Rückkehrberatung des Landes Hessen“ hat das Ziel, häufig gestellte Fragen (**F**requently **A**s ked **Q**uestions) zu beantworten, die im Zusammenhang mit der staatlichen Rückkehrberatung vor Ort bereits aufgetreten sind oder sich noch stellen könnten.

Damit sollen haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingsarbeit eine Handlungs- und Beratungssicherheit erhalten, um Ängsten Geflüchteter besser begegnen zu können.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

¹ [Zur Pressemitteilung des Hessischen Innenministeriums \(27.03.2017\)](#)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Wer wird in Hessen zu einer staatlichen Rückkehrberatung eingeladen?	3
2. Wer lädt zur staatlichen Rückkehrberatung ein und wer führt sie durch?	3
3. Wozu berät die staatliche Rückkehrberatung – nicht?	3
4. Ist die staatliche Rückkehrberatung freiwillig?	4
5. In welchen Formaten wird die Rückkehrberatung durchgeführt?	4
6. Kann eine Begleitperson zur Rückkehrberatung mitgenommen werden?	4
7. Muss am Ende der Beratung eine Unterschrift geleistet werden?	4
8. Drohen negative Konsequenzen oder konkrete Sanktionen, wenn die Rückkehrberatung verweigert wird?	5
Exkurs: Sanktionsmöglichkeiten aus anderen Gründen gegenüber Geduldeten	6
9. Überblick: Wann wird zur staatlichen Rückkehrberatung eingeladen? Und wie oft? Ausreisepflicht: Ja oder Nein? Von Abschiebung bedroht: Ja oder Nein?	7
9.1 Vertiefung 1: Wann sind Geflüchtete nicht zur Ausreise verpflichtet?	9
9.2 Vertiefung 2: Wann droht trotz Ausreisepflicht (vorübergehend) keine Abschiebung?	9
10. Wann kann es sinnvoll sein, eine Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen?	10
11. Leitlinien zur Rückkehrberatung – Kritik an hessischer Praxis	11
Anlage: E-Mail des Hessischen Innenministeriums v. 02.08.2017	12

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

1. Wer wird in Hessen zu einer staatlichen Rückkehrberatung eingeladen?

Bei den Einladungen bzw. Aufforderungen, zu einer staatlichen Rückkehrberatung zu erscheinen, gibt es derzeit keine Beschränkungen auf bestimmte Personen oder Personengruppen. Es werden Geflüchtete ungeachtet ihres asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Status und ihres Herkunftsstaates angeschrieben, also auch solche, die nicht ausreisepflichtig sind oder aus Ländern mit sog. guter Bleibeperspektive kommen. Auch Personen, die noch keinen Asylantrag stellen konnten oder auf ihre Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) warten, werden eingeladen. Jeder Landkreis und jede Stadt scheint ein eigenes Auswahlverfahren für die (prioritär) einzuladenden Flüchtlinge bzw. Flüchtlingsgruppen zu verfolgen.

2. Wer lädt zur staatlichen Rückkehrberatung ein und wer führt sie durch?

Die schriftliche Einladung zur Rückkehrberatung erfolgt ausschließlich von staatlichen Stellen:

- einem der drei hessischen Regierungspräsidien (RP) in Darmstadt, Gießen, Kassel,
- der örtlich zuständigen Ausländerbehörde,
- dem örtlich zuständigen Sozialleistungsträger (Sozialamt) für die Asylbewerberleistungen.

Für die staatliche Rückkehrberatung sind das jeweilige RP und die Ausländerbehörden zuständig. Um die Zahl der Rückkehrberatungen zu erhöhen, hat das Hessische Innenministerium für die konkrete Beratung pensionierte Polizeibeamte eingestellt.

3. Wozu berät die staatliche Rückkehrberatung – nicht?

Die staatliche Rückkehrberatung in Hessen ist dem Selbstverständnis nach nicht unabhängig und explizit nicht ergebnisoffen für Ausreisepflichtige sowie für Personen mit einer vermeintlich schlechten Bleibeperspektive, bei denen nach Ansicht der Ausländerbehörde zeitnah mit dem Eintreten der Ausreisepflicht zu rechnen sei.² Sie motiviert nur zur Rückkehr und gibt daher ausschließlich Informationen zur finanziellen Förderung und zur Vermeidung der sog. Wiedereinreisesperre (bei Abschiebung) bei rechtzeitiger freiwilliger Rückkehr. Wird ein Rückkehrwunsch geäußert, erfolgt eine Unterstützung bei der konkreten Umsetzung der Rückreise.

Damit unterscheidet sich die staatliche Rückkehrberatung maßgeblich von unabhängigen Beratungsangeboten der Wohlfahrtsverbände. In unabhängigen Flüchtlingsberatungsstellen erhält man neben Informationen zur finanziellen Förderung insbesondere auch eine ergebnisoffene Beratung zur Aufenthaltssicherung und sonstigen Bleibemöglichkeiten.³ Dies beinhaltet auch die Möglichkeiten einer Klage gegen einen negativen BAMF-Bescheid.

² Das „[Organisationskonzept einer staatliche Rückkehrberatung für Ausländer in Hessen](#)“ ist auf der Homepage der AG Flüchtlingshilfe im Wetteraukreis abrufbar.

³ Eine [Liste der unabhängigen regionalen Flüchtlingsberatungsstellen \(FB\)](#) hat die Liga Hessen auf der Startseite ihrer Homepage veröffentlicht.

4. Ist die staatliche Rückkehrberatung freiwillig?

Ja, die Teilnahme an der Rückkehrberatung des Landes Hessen ist freiwillig. Dies ist mehreren Verlautbarungen des Hessischen Innenministeriums zu entnehmen.⁴ Es kann also keine Person gezwungen werden, einen Beratungstermin wahrzunehmen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

Sofern in einer schriftlichen Aufforderung zu einem Beratungstermin oder mündlich behauptet wird, dieser sei verpflichtend, trifft dies nicht zu. § 11 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verpflichtet die Behörden zwar, auf Leistungen bestehender Rückführungsprogramme hinzuweisen und in geeigneten Fällen auf die Inanspruchnahme durch leistungsberechtigte Geflüchtete hinzuwirken; dies ist allerdings explizit als Verpflichtung der Behörden formuliert und nicht als Mitwirkungspflicht der Leistungsberechtigten.

5. In welchen Formaten wird die Rückkehrberatung durchgeführt?

Rückkehrberatung wird entweder als Einzelberatungstermin oder als Gruppeninformationsveranstaltung für Personengruppen aus einem bestimmten Herkunftsland durchgeführt. Im Rahmen der Gruppeninformationstermine waren bislang neben Mitarbeitenden der Ausländerbehörde auch Angestellte des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums eingebunden. Dolmetscher*innen werden gestellt.

6. Kann eine Begleitperson zur Rückkehrberatung mitgenommen werden?

Wenn sich eine geflüchtete Person entscheidet, an einer Rückkehrberatung teilzunehmen, darf sie in jedem Fall eine Person ihres Vertrauens als Beistand zu diesem Termin mitnehmen. Das kann jemand aus der Familie sein, ein Freund, eine ehrenamtliche Unterstützerin, ein Sozialarbeiter oder eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle. Der rechtliche Anspruch auf eine Begleitperson als Beistand bei Verhandlungen und Besprechungen ergibt sich unmittelbar aus § 14 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die Begleitperson darf sich Notizen machen und sich im Gespräch auch äußern. Sollte die Begleitperson nicht zugelassen werden, hat der/die Geflüchtete das Recht, wieder zu gehen.

7. Muss am Ende der Beratung eine Unterschrift geleistet werden?

Am Ende der staatlichen Rückkehrberatung soll die geflüchtete Person ihre Teilnahme bestätigen. Je nach Gebietskörperschaft und Format – Einzelberatung- oder Gruppeninformation – soll entweder nur die reine Teilnahme bestätigt werden; eine derartige Unterschrift sollte unproblematisch sein. Oder aber es liegt ein zu unterzeichnendes Formular vor, das eine „Beratungsdokumentation“ mit Detailinformationen zur geflüchteten Person, den Beratungsinhalten, -ergebnissen und Aussagen des Geflüchteten zu seiner Rückkehrbereitschaft enthält.

Wir raten davon ab, dass Geflüchtete, die zum Zeitpunkt der staatlichen Rückkehrberatung nicht ausreisen wollen oder dies noch nicht entschieden haben, ein Formular mit einer inhaltlichen Zusammenfassung des Gesprächs direkt unterzeichnen. Wenige sind in der Lage, sprachlich und rechtlich zu überblicken, was sie genau unterschreiben. So ist z. B. zu befürchten, dass eine Unterschrift unter eine Aussage „grundsätzlich keine Rückkehrbereitschaft“ zu einem späteren Zeitpunkt als Begründung für aufenthaltsrechtliche Sanktionen herangezogen wird.

⁴ Siehe z. B. [Hessenschau-Bericht vom 08.06.2017 „Erzwungene Beratung zur „freiwilligen Rückkehr“?](#) und E-Mail des Hessischen Innenministeriums vom 02.08.2017 (Anlage)

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Bei Personen im Asyl- oder Klageverfahren oder bei Geduldeten, die ihre Chancen auf einen Aufenthalt noch mit einer Flüchtlingsberatungsstelle, einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin ausloten, wäre diese Aussage zudem auch inhaltlich nicht richtig bzw. verfrüht. Unbedenklich wäre die Unterschrift unter eine Aussage wie „Bedenkzeit erbeten“.

Generell gilt: Der/Die Geflüchtete muss und soll nichts unterschreiben, was er/sie nicht genau versteht oder nicht unterschreiben will. Es muss alles Wort für Wort übersetzt werden.

Besteht auch nach Übersetzung eine Unsicherheit oder ein Unbehagen, kann die Unterschrift verweigert werden. Die geflüchtete Person kann darum bitten, das zu unterschreibende Dokument mitzunehmen, um jemanden um Rat fragen zu können. Weder die Verweigerung einer Unterschrift noch die Äußerung, (derzeit) nicht freiwillig ausreisen zu wollen, dürfen zu negativen Konsequenzen bzw. Sanktionen führen. Wenn sich die geflüchtete Person entscheidet, das Dokument zu unterschreiben, sollte sie darauf bestehen, eine Kopie des Papiers zu erhalten.

8. Drohen negative Konsequenzen oder konkrete Sanktionen, wenn die Rückkehrberatung verweigert wird?

Nein, die Teilnahme an den Gesprächen zur Rückkehrberatung ist freiwillig. Das bedeutet, dass keine aufenthalts-, asyl- oder leistungsrechtliche Sanktion erfolgen darf, wenn sich eine Person entscheidet, nicht zu einem staatlichen Rückkehrberatungstermin zu erscheinen.

Weder das Aufenthaltsgesetz noch das Asylgesetz noch das Asylbewerberleistungsgesetz oder ein Sozialgesetzbuch sehen eine Sanktion für einen solchen Fall vor, und zwar unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status.⁵ Keine der sog. Mitwirkungspflichten, die geflüchtete oder geduldete Personen während ihres Asylverfahrens oder ihres Aufenthalts in Deutschland zu erbringen haben, umfassen eine Pflichtteilnahme an einer Rückkehrberatung.

Es sind Fälle bekannt, wonach Regierungspräsidien oder Ausländerbehörden insbesondere Personen mit einer Duldung mitteilen, dass eine staatliche Rückkehrberatung für sie verpflichtend sei. Als Konsequenz bei Nichtteilnahme wird ihre Duldung nicht oder nicht für den sonst üblichen Zeitraum verlängert oder sie erhalten keine Beschäftigungserlaubnis. Das ist nicht zulässig. Wird in einem Schreiben oder einer mündlichen Aussage zu all diesen Fällen eine andere Auffassung vertreten, sollte eine Flüchtlingsberatungsstelle, ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin aufgesucht werden.

Allerdings gibt es eine Reihe von Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Geduldeten aus anderen Gründen. Der folgende Exkurs erläutert eine Auswahl einschlägiger Restriktionen, die behördlicherseits gegenüber geduldeten Personen Anwendung finden können, wenn sie ihren sog. Mitwirkungspflichten nicht nachkommen bzw. sich nicht ausreichend bemühen, diese zu erfüllen.

⁵ Siehe dazu die E-Mail des Hessischen Innenministeriums vom 02.08.2017 (Anlage)

Exkurs: Sanktionsmöglichkeiten aus anderen Gründen gegenüber Geduldeten

Personen mit einer Duldung haben eine Reihe von Mitwirkungspflichten. Das heißt, dass sie mit der Ausländerbehörde zusammenarbeiten müssen. Tun sie das nicht, können tatsächlich Sanktionen drohen. Die Mitwirkungspflichten von Personen mit Duldung sind vor allem:

- Sie müssen der Ausländerbehörde ihren richtigen Namen nennen und Nachweise vorlegen, wer sie sind.
- Sie müssen sich bemühen, ein Pass(ersatz)papier oder ein anderes Identitätspapier ihres Herkunftslandes zu erhalten und der Ausländerbehörde vorlegen.
- Wenn es einen Ausreise- oder Abschiebungstermin gibt, müssen sie ausreisen.

Wenn die Ausländerbehörde sie abschieben möchte und das **nur** deshalb nicht gelingt, weil sie nicht mitwirken, kann

- die Ausländerbehörde ihnen das Arbeiten verbieten (§ 60a Abs. 6 AufenthG)⁶, ihnen verbieten, den Landkreis ohne Erlaubnis zu verlassen (§ 61 Abs. 1c AufenthG) und die Duldung nur für kurze Zeiträume ausstellen;
- das Sozialamt die Sozialleistungen kürzen (§ 1a AsylbLG)⁷.

Bei angedrohten Sanktionsmaßnahmen sollte eine Flüchtlingsberatungsstelle oder ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin aufgesucht werden! Denn nicht immer liegt es an fehlender „Mitwirkung“ dass eine Abschiebung scheitert. Es können auch andere Gründe in Betracht kommen: Hat die geduldete Person z. B. ein Kind, das noch im Asylverfahren ist oder das eine Aufenthaltserlaubnis hat, darf der geduldete Elternteil in der Regel nicht abgeschoben werden. Die Ausländerbehörde darf dann auch kein Beschäftigungsverbot in die Duldung eintragen. Die Regelungen dazu sind kompliziert, deshalb sollte immer eine professionelle Beratung erfolgen. Zu Terminen bei der Ausländerbehörde darf immer eine Begleitperson mitgenommen werden. Und wenn etwas unterschrieben werden soll, was der/die Geflüchtete nicht genau versteht oder dem er/sie nicht wirklich zustimmt, sollte er/sie keine Unterschrift leisten. Besteht Unsicherheit, ob eine Unterschrift geleistet werden sollte, hat der/die Geflüchtete das Recht, das Papier mit nach Hause zu nehmen und einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin oder eine Flüchtlingsberatungsstelle um Rat zu fragen.

Eine geduldete Person darf nicht gezwungen werden, z. B. sofort vor Ort bei der Ausländerbehörde einen Antrag an die Botschaft des Heimatlandes zu unterschreiben, wenn sie nicht genau weiß, was das für sie bedeuten kann oder wenn sie Angst davor hat. Die Ausländerbehörde kann aufgefordert werden, den Antrag auszuhändigen und einen Termin eine Woche später zu vergeben. Dann hat man Zeit, sich von einer unabhängigen Stelle beraten zu lassen. Droht die Ausländerbehörde in diesem Fall mit einer Sanktion, erteilt z. B. sofort ein Beschäftigungsverbot, sollte Kontakt zu einer Flüchtlingsberatungsstelle, einem Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin aufgenommen werden.

Generell gilt: Wird bei der Ausländerbehörde ein Dokument unterschrieben, sollte man stets auf die Aushändigung einer Kopie bestehen.

⁶ Eine [Übersicht zum „Zugang zur Beschäftigung mit Duldung“ \(15.01.2017\)](#) steht online zur Verfügung auf www.einwanderer.net → Übersicht und Arbeitshilfen

⁷ Eine [Übersicht zu den „Leistungskürzungen im AsylbLG“ \(15.01.2017\)](#) steht online zur Verfügung auf www.einwanderer.net → Übersicht und Arbeitshilfen

9. Überblick:

Wann wird zur staatlichen Rückkehrberatung eingeladen? Und wie oft?

Ausreisepflicht: Ja oder Nein? Von Abschiebung bedroht: Ja oder Nein?

Die Städte und Landkreise in Hessen verfolgen keine einheitliche Linie bei der Auswahl der geflüchteten Personen, die zur staatlichen Rückkehrberatung eingeladen werden.

Dennoch lässt sich eine gewisse Tendenz der „Einladungs-Wahrscheinlichkeit“ vom aufenthalts- und asylrechtlichen Status der Flüchtlinge ableiten.

Die folgende Übersicht zeigt, welche Personen mit welcher Wahrscheinlichkeit in welchem Stadium damit rechnen müssen, zu einem staatlichen Rückkehrberatungstermin angeschrieben zu werden. Daraus ergibt sich, dass eine Person durchaus mehrfach aufgefordert werden kann, die Rückkehrberatung wahrzunehmen. Selbst wenn der/die Geflüchtete bereits an einem solchen Gespräch teilgenommen hat: Sobald er/sie in eine andere Phase nach der Tabelle wechselt, kann eine wiederholte Aufforderung erfolgen. Bislang ist nicht bekannt, wie man den wiederholten Einladungen entgehen kann.

Generell gilt, dass Personen, die nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, nicht von einer Abschiebung bedroht sind. Doch selbst für den Fall einer formalen Ausreisepflicht wird die Abschiebung in vielen Fällen ausgesetzt. Hier muss für die Einschätzung, ob und wann eine Abschiebung konkret bevorstehen könnte, zwischen unterschiedlichen Gründen für die Aussetzung der Abschiebung unterschieden werden. Manche Gründe sind oft nur kurzzeitiger Natur, während andere einen langfristigen Charakter annehmen können.

Überblick

Zeitpunkt	Papier	Ausreisepflicht?	„Einladungswahrscheinlichkeit“
zwischen Asylgesuch und Asylantrag	 <p>„Laufzettel“ ggf. Ankunftsachweis</p>	nein	immer (im Ankunftszentrum / der HEAE und beim BAMF)
im Asylverfahren oder im Klage-/Eilverfahren nach Ablehnung durch das BAMF	 <p>Aufenthaltsgestattung</p>	nein	manchmal
nach positiv entschiedenem Asylverfahren	 <p>Aufenthaltserlaubnis (anfangs: Fiktionsbescheinigung)</p>	nein	sehr selten
nach bestandskräftiger (endgültiger) Ablehnung des Asylantrags	 <p>Duldung</p>	ja, aber nicht immer ist Ausreise / Abschiebung möglich oder zumutbar	immer

9.1 Vertiefung 1: Wann sind Geflüchtete nicht zur Ausreise verpflichtet?

Nicht vollziehbar ausreisepflichtig und daher nicht von Abschiebung bedroht, sind Personen, die:

- einen nicht-förmlichen Asylantrag gestellt bzw. ein Asylgesuch geäußert haben (nach § 13 Asylgesetz; folgend AsylG) und im Besitz eines Laufzettels für Asylsuchende oder eines Ankunftsnachweises (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) sind. Es besteht ein rechtmäßiger Aufenthalt bis zur formalen Asylantragstellung beim BAMF;
- einen förmlichen Asylantrag (nach § 14 AsylG) beim BAMF gestellt haben und im Besitz einer Aufenthaltsgestattung sind. Es besteht ein rechtmäßiger Aufenthalt bis zur Entscheidung über den Asylantrag durch das BAMF;
- einen negativen Bescheid ihres Asylantrags durch das BAMF als „unbegründet“ erhalten haben und dagegen eine Klage eingereicht haben. Klagen gegen diese BAMF-Bescheide haben aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Bis zur gerichtlichen Entscheidung darf keine Abschiebung stattfinden. Die Schutzsuchenden erhalten bis zur Entscheidung eine Aufenthaltsgestattung;
- einen negativen Bescheid ihres Asylantrags durch das BAMF als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ erhalten und dagegen eine Klage mit Eilantrag eingereicht haben. Mit dem Eilantrag wird die aufschiebende Wirkung der Klage begehrt, denn Klagen gegen diese BAMF-Bescheide haben nicht automatisch aufschiebende Wirkung. Wird dem Eilantrag stattgegeben, darf bis zur gerichtlichen Entscheidung zur Klage keine Abschiebung stattfinden. Die Schutzsuchenden erhalten bis zur Entscheidung eine Aufenthaltsgestattung.

9.2 Vertiefung 2: Wann droht trotz Ausreisepflicht (vorübergehend) keine Abschiebung?

Nicht selten sind Geflüchtete zwar formal vollziehbar ausreisepflichtig, aber eine Abschiebung darf dennoch vorerst nicht stattfinden. Diese Personen verfügen in aller Regel über eine Duldung (nach § 60a Aufenthaltsgesetz; folgend AufenthG), d. h. es besteht eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“.

Eine Abschiebung ist dann mindestens solange unzulässig, solange der jeweilige Duldungsgrund fortbesteht.⁸ Bei Wegfall des Duldungsgrundes erfolgt die Abschiebung in aller Regel, ohne dass die betroffene Person darüber im Vorfeld informiert wird, und zwar auch dann, wenn das Ablaufdatum der Duldung noch nicht erreicht ist.

Es gibt Duldungsgründe, die sehr kurzfristig entfallen können, z. B. wenn nur noch ein Flug gebucht werden muss oder der Duldungsgrund in einer vorübergehenden Erkrankung besteht. Bei solchen Gründen kann die Abschiebung unmittelbar drohen.

Bei einem Asylfolgeantrag erhalten die Geflüchteten zwar vorerst nur eine Duldung, für die Dauer der Prüfung sind sie vor einer Abschiebung aber sicher. Allerdings ist nicht sicher, wie lange die Abschiebungs-Schutzwirkung besteht. Das BAMF informiert die Betroffenen nämlich nicht zwingend darüber, wenn es die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ablehnt und damit kein Abschiebungsschutz mehr besteht. Eine Abschiebung kann in diesem Fall unangekündigt vollzogen werden, weshalb Asylfolgeverfahren engmaschig von Rechtsanwält*innen oder einer erfahrenen Flüchtlingsberatungsstelle begleitet werden sollten.

⁸ Achtung: Der konkrete Duldungsgrund wird nicht immer im Duldungspapier eingetragen.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Solange ein Antrag an den Petitionsausschuss des hessischen Landtages oder an die hessische Härtefallkommission gestellt worden ist, der dort noch bearbeitet wird, sind die Betroffenen zwar ebenfalls nur mit einer Duldung ausgestattet, aber ebenfalls vor einer Abschiebung sicher. Zu beachten ist, dass Petitions- oder Härtefallverfahren in wenigen Wochen entschieden werden kann, sich teils aber auch über mehrere Monate hinzieht.

Es gibt aber auch Duldungsgründe, die über Monate oder Jahre nicht entfallen, so dass die Gefahr einer Abschiebung nicht unmittelbar droht, z. B.:

- in das Herkunftsland wird derzeit generell nicht abgeschoben (z. B. Somalia) oder die Person gehört zu einer Gruppe, die derzeit nicht abgeschoben wird (z. B. Frauen und Familien nach Afghanistan);
- die betroffene Person hat ein Kind mit Aufenthaltsrecht in Deutschland, sodass durch eine Abschiebung die Kernfamilie getrennt würde;
- eine sehr schwere (chronische) Erkrankung, die zu Reiseunfähigkeit führt, macht die Abschiebung dauerhaft unmöglich;
- die betroffene Person verfügt aufgrund einer qualifizierten Berufsausbildung über eine Ausbildungsduldung.

Wir empfehlen Personen mit Duldung dringend die Beratung durch eine Flüchtlingsberatungsstelle, einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin.

10. Wann kann es sinnvoll sein, eine Rückkehrberatung in Anspruch zu nehmen?

Die Inanspruchnahme einer staatlichen Rückkehrberatung kann zum einen empfehlenswert sein, wenn der/die Betroffene sich grundsätzlich über finanzielle Rückkehrunterstützungsmöglichkeiten informieren möchte oder den Wunsch hat, in sein/ihr Herkunftsland zurückzukehren. Zum anderen, wenn feststeht, dass keine rechtlichen Möglichkeiten eines legalen Verbleibs in Deutschland mehr bestehen (über Klage, Petition, Härtefallantrag, Asylfolgeantrag, Antrag auf Duldung oder Aufenthaltserlaubnis z. B. aus humanitären oder familiären Gründen).

Im letzten Fall verhindert die freiwillige Ausreise Begleiterscheine und Folgen einer Abschiebung, z. B. polizeiliche Zwangsmaßnahmen und i. d. R. auch eine Wiedereinreisesperre, wobei z. B. Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten nach Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ selbst bei einer freiwilligen Ausreise mit einer Wiedereinreisesperre rechnen müssen.

Da die staatliche Rückkehrberatung allerdings explizit keine einzelfallbezogene Prüfung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Bleibemöglichkeiten vornimmt, sondern ausschließlich die finanziellen Förder- und organisatorischen Unterstützungsmöglichkeiten der Ausreise im Blick hat, sollten Geflüchtete sich für die Frage, ob und wie ein legaler Verbleib in Deutschland gelingen kann, zuerst an eine Flüchtlingsberatungsstelle einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin wenden.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

11. Leitlinien zur Rückkehrberatung – Kritik an hessischer Praxis

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege hat sich in ihren „Leitlinien zur Rückkehrberatung – Kritik an hessischer Praxis“ auf politischer und fachlicher Ebene bereits ausführlich mit den Fehlentwicklungen in der Umsetzungspraxis des neuen, sog. Rückkehrberatungsangebots des Landes Hessen auseinandergesetzt. Sie hat eigene Leitsätze für eine professionell und qualitativ hochwertige Rückkehrberatung im Sinne der Geflüchteten formuliert.

[Die Leitlinien zur Rückkehrberatung – Kritik an hessischer Praxis sind online abrufbar:](#)

www-liga-hessen.de → [Veröffentlichungen](#) → [Pressemeldungen vom 24.07.2017](#)

Stand: 24.10.2017

Herausgeber: Liga-Arbeitskreis 2 „Armut, Migration und Soziale Integration“

Verfasserinnen und Ansprechpartnerinnen:

Lea Rosenberg,

PARITÄTISCHER Hessen, lea.rosenberg@paritaet-hessen.org

Maria Bethke, Diakonie Hessen, maria.bethke@diakonie-hessen.de

Merhawit Desta, Caritasverband für die Diözese Limburg,

merhawit.desta@dicv-limburg.de

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Anlage: E-Mail des Hessischen Innenministeriums v. 02.08.2017

Gesendet: Mi 02.08.2017 10:15

Von: Michael.Schaich@hmdis.hessen.de
An: Rosenberg Lea
Cc: Pressestelle@hmdis.hessen.de
Betreff: WG: Hessenschau-Bericht zur Rückkehrberatungspraxis

Sehr geehrte Frau Rosenberg,

bezüglich Ihrer Anfrage teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:
„Die Asylverfahren werden ausschließlich beim BAMF geführt. Das Land hat auf das Ergebnis des Verfahrens keinen Einfluss. Asylbewerber werden allerdings frühzeitig auf die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und einer behördlichen Unterstützung in sachlicher und finanzieller Hinsicht hingewiesen. Ziel des Beratungsangebots ist es, die Wiedereingliederung in das jeweilige Heimatland zu erleichtern.
Eine frühzeitige Beratung ist insbesondere bei Angehörigen solcher Nationalitäten sinnvoll, bei denen nur eine geringe Bleibeperspektive besteht.
Die Teilnahme an diesen Beratungsterminen ist freiwillig. Das Nichterscheinen zu einer Rückkehrberatung kann nicht durch Leistungskürzung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sanktioniert werden – diese Frage wird durch die Sozialbehörden in eigener Zuständigkeit geprüft und verfolgt. Die Regierungspräsidenten wurden vom Hessischen Innenministerium angewiesen, eine Formulierungshilfe für die zuständigen Behörden zu erstellen und künftig entsprechende Einladungen oder Informationsschreiben zu prüfen, um eine einheitliche ‚Ansprache‘ der Asylbewerber zu gewährleisten.“

Mit freundlichen Grüßen
Michael Schaich
Pressesprecher
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport